

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1969	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	11. 8. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	1458
26	11. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Abschiebungskosten für tunesische Staatsangehörige	1458
8300	6. 8. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung; Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungsleistungen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG); Einziehbarkeit der Forderung beim Zusammentreffen von Arbeitseinkommen und Sozialrenten	1458

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 8. 1969	RdErl. — Paßrecht; Änderung der Muster für Einzel- und Familienpässe	1458
	Arbeits- und Sozialminister	
8. 8. 1969	RdErl. — Maßnahmen zur Unfallverhütung; Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung auf Baustellen	1458
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
8. 8. 1969	RdErl. — Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge	1461
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 12. 8. 1969	1461
	Nr. 51 v. 14. 8. 1969	1461

I.

203011

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 8. 1969 — I B 1 — 2215

Der RdErl. v. 15. 8. 1962 (SMBL. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:
Für die Jahre 1969 und 1970 ergeben sich die Termine aus dem RdErl. v. 20. 5. 1968 (MBL. NW. S. 1206) und dem RdErl. v. 8. 8. 1969 (MBL. NW. S. 1461).
2. In Nummer 9 Abs. 3 Satz 4 und in Nummer 14 Abs. 1 Satz 3 werden hinter den Worten „Termine für 1969“ die Worte „und 1970“ eingefügt.

— MBL. NW. 1969 S. 1458.

26

Ausländerrecht

Abschiebungskosten für tunesische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1969 —
I C 3 / 43.548 — T 9

Auf Grund Abschnitt I Nr. 9 der deutsch-tunesischen Anwerbevereinbarung vom 7./18. 10. 1965 (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt Nr. 8 v. 25. 4. 1966) ist die tunesische Regierung u. a. verpflichtet, für alle tunesischen Staatsangehörigen, die nach den deutschen Bestimmungen die Voraussetzungen für einen ordnungsmäßigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, die Kosten der Rückführung zu übernehmen. Zu diesen Kosten gehören auch solche einer notwendigen Abschiebung.

Allerdings muß die tunesische Botschaft in der Bundesrepublik rechtzeitig von einer vorgesehenen Abschiebung unterrichtet werden, um ihr gegenüber Ansprüche auf Kostenersatzung geltend machen zu können. Außerdem bitte ich, der tunesischen Botschaft den Paß des Betroffenen zu übersenden, damit sie ihn gemäß den tunesischen Paßvorschriften durch einen zur Rückkehr nach Tunesien berechtigenden Passierschein ersetzen kann.

— MBL. NW. 1969 S. 1458.

8300

**Verwaltungsverfahren
der Kriegsopferversorgung**

**Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungs-
leistungen nach § 47 des Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG)
Einziehbarkeit der Forderung beim Zusammentreffen
von Arbeitseinkommen und Sozialrenten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1969 —
II B 4 — 4535

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister der Justiz und dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen neige ich der Auffassung zu, daß nach geltendem Recht bei der Forderungspfändung auf Grund des Rückforderungsanspruchs nach § 47 VfG die Zusammenrechnung einer Sozialrente und zusätzlichen Arbeitseinkommens nicht zulässig ist (§ 850 e Nr. 2 ZPO). Eine Berücksichtigung der Leistungen der Sozialversicherungsträger bei der Berechnung des pfändbaren Teils anderer Bezüge würde sich als eine mittelbare Pfändung der Bezüge aus der Sozialversicherung darstellen und mit der Regelung des § 119 RVO nicht in Einklang stehen.

Mein RdErl. v. 16. 9. 1958 (n. v.) — II B 1 — 4535 — (9818) — 73 58 wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1969 S. 1458.

II.

Innenminister

Paßrecht

Änderung der Muster für Einzel- und Familienpässe

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1969 — I C 3/38.45

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern die Muster für Einzel- und Familienpässe wie folgt geändert:

1. Auf Seite 1 entfällt der mehrsprachige Vermerk „Staatsangehörigkeit“. Statt dessen wird — entsprechend der für Personalausweise geltenden Regelung — eingedruckt:

„Der Inhaber dieses Passes ist Deutscher

The holder of this passport is a German

Le titulaire du présent passeport est ressortissant allemand.“

2. Auf Seite 4 wird gemäß § 18 AVVPaßG der Geltungsbereich wie folgt eingedruckt:

„Für alle Länder

For all countries

pour tous pays“.

Beide Änderungen wird die Bundesdruckerei gleichzeitig vornehmen, und zwar bei Einzelpässen von der Nummer C 4 800 001, bei Familienpässen von der Nummer C 5 300 001 an.

Die bisherigen Packvordrucke behalten ihre Gültigkeit.

— MBL. NW. 1969 S. 1458.

Arbeits- und Sozialminister

Maßnahmen zur Unfallverhütung

**Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet
der Unfallverhütung auf Baustellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1969 —
III A 3 — 8057/B 9.4.1. (III Nr. 26/69)

1. Die in den vergangenen Jahren vom Arbeits- und Sozialminister und von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiete des Unfallschutzes wird in diesem Jahr fortgesetzt. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter beteiligen sich an dieser Öffentlichkeitsarbeit durch einen schwerpunktmäßigen Überwachungseinsatz. In der Zeit vom 24. 11. bis 5. 12. 1969 werden unter Beschränkung des Innendienstes und des sonstigen Außendienstes auf das unumgängliche Maß von allen Gewerbeaufsichtsbeamten Baustellen unter den Gesichtspunkten des Unfall- und Gesundheitsschutzes besichtigt. Um in der Öffentlichkeit auf die Unfallverhütungsarbeit der Gewerbeaufsicht hinzuweisen, soll nicht nur ein Gespräch zwischen der Behörde einerseits und den Bauunternehmern andererseits geführt werden, es soll vielmehr ein möglichst großer Kreis von Gesprächspartnern gesucht werden. Vor und nach, wenn erforderlich auch während des Einsatzes, soll die Öffentlichkeit über die Presse informiert werden. An den Besichtigungen selbst sind die Unternehmer, Bauleiter, Betriebsräte, Sicherheitsbeauftragten und — soweit möglich — die Arbeitnehmer zu beteiligen.

2. Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter treffen frühzeitig die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung des Einsatzes und zur Aufrechterhaltung des sonstigen Dienstbetriebes erforderlich sind. Es wird empfohlen, die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Ämter in Bezirke aufzuteilen, die den am Baustelleneinsatz beteiligten Beamten zuzuweisen sind. Die Amtsleiter prüfen, ob die Besichtigung von Großbaustellen im Rahmen des Schwerpunkteinsatzes zweckmäßig ist, da diese ohnehin häufiger besichtigt werden und über eigene Sicherheitsdienste verfügen.

Der Einsatz von Beamtinnen bleibt den Amtsleitern vorbehalten. Wo es notwendig erscheint, sind die Beamten für den Baustelleneinsatz in geeigneter Form zu unterweisen.

3. Um eine große Breitenwirkung zu erzielen, sollen möglichst viele Bauteilen besichtigt werden. Eine gezielte Besichtigungstätigkeit auf Baustellen setzt jedoch eine frühzeitige Ermittlung der Baustellen voraus. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW wird die Bauaufsichtsämter anweisen, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auf Anfrage Auskunft über die Lage von Baustellen zu geben. Unabhängig hiervon sollten auch die Gewerbeaufsichtsbeamten beim Außendienst festgestellte Baustellen registrieren.
4. Die Bauberufgenossenschaften werden den Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht unterstützen. Um eine Überschneidung der Besichtigungsfähigkeit zu vermeiden, werden sich die technischen Aufsichtsbeamten frühzeitig mit den Leitern der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Verbindung setzen. Gemeinsame Besichtigungen zwischen Gewerbeaufsichtsbeamten und technischen Aufsichtsbeamten sollen auf Einzelfälle beschränkt bleiben.
5. Während der Besichtigungen der Baustellen sind zumindest Schutzhelme zu tragen. Für Beamte, die keinen Schutzhelm besitzen, werden Helme zentral beschafft und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auch andere an den Besichtigungen beteiligte Personen sind anzuhalten, Schutzhelme zu tragen, um so einen positiven Einfluß auf die Beschäftigten auszuüben.
6. Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern werden vor dem Schwerpunkteinsatz Pressekonferenzen abgehalten. Neben den Journalisten der Regionalpresse sind auch die Berichterstatter von Institutionen (Gewerkschaften, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern) einzuladen, die am Unfall- und Gesundheitsschutz interessiert sind. Der Entwurf einer Presseinformation sowie entsprechendes Bildmaterial, das den Journalisten zur Verfügung gestellt werden kann, werden den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zugeleitet. Nach dem Einsatz ist die Presse über das Ergebnis in positiver Form zu informieren. Auch während des Einsatzes sollte beim Vorliegen besonders aktueller Gegebenheiten (z. B. Durchführung von Maßnahmen, die mit Sicherheit einen schweren Unfall verhindert haben) die Presse unterrichtet werden.
7. Nach Abschluß des Einsatzes ist mir über das Ergebnis nach dem anliegenden Formblatt zu berichten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben über das Gesamtergebnis auf dem Formblatt (Anlage) unmittelbar bis 31. 12. 1969 an mich zu berichten. Eine Zweitausfertigung ist dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Über besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Einsatzes und die Erfahrungen mit den Pressekonferenzen ist gleichzeitig an mich und den Regierungspräsidenten zu berichten. Diesen Berichten sind Fotokopien von Presseveröffentlichungen beizufügen. Um den Arbeitsvorgang zu erleichtern, sollte für jede Baustelle zweckmäßigerweise das Ergebnis der Besichtigung in dem bereits genannten Formblatt eingetragen werden. Die Formblätter können zu diesem Zweck in der notwendigen Anzahl beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf angefordert werden.
8. Richtlinien für den Schwerpunkteinsatz werden im Informationsdienst Arbeitsschutz veröffentlicht.

Anlage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt:

Firma:

Baustelle (Ort, Straße):

**Bericht über den Schwerpunkteinsatz der
Gewerbeaufsicht auf Baustellen**

	Zahl der Arbeitnehmer auf der Baustelle			
	1 — 9	10 — 49	50 u. m.	Summe
Zahl der überprüften Baustellen				
Zahl der Arbeitnehmer auf den überprüften Baustellen				
Zahl der Beanstandungen				
1. Allgemeines				
1 a) Winterbaustellen				
1 b) Unterkünfte ausländi- scher Arbeitnehmer				
1 c) Unterbringung von Jugendlichen				
1 d) Sonstige Beanstandun- gen allgemeiner Art				
2. Dächer				
3. Elektrische Anlagen				
4. Turmdrehkrane				
5. Tischkreissägen				
6. Bolzensetzwerkzeuge				
7. Leitern				
8. Gräben				
9. Schutz gegen gesundheits- schädlichen Staub bei der Steinbearbeitung, Sandstrah- len				
10. Geräusche und Erschütterun- gen				
11. Sonstiges				

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Lehrabschlußprüfung
für Vermessungstechnikerlehrlinge**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 8. 1969 — I B 1 — 2215

Mit Rücksicht auf die Auswirkungen, die sich aus der Verlegung des Schulbeginns und der Einführung des neunten Schuljahres ergeben, werden die Termine der Nummer 9 Abs. 2 und 3 und Nummer 14 Abs. 1 meines RdErl. v. 15. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1462/SMBI. NW. 203011) für das Jahr 1970 wie folgt festgelegt:

Termine	Prüfungstermine	
	I 1970	II 1970
	Lehrabschluß bis zum	
	31. 3. 1970	30. 9. 1970
für die Meldungen bei den Prüfungsausschüssen (Nummer 9 Abs. 2 VV)	15. 10. 1969	1. 5. 1970
für die Mitteilungen an den Hauptprüfungsausschuß (Nummer 9 Abs. 3 VV)	5. 11. 1969	15. 5. 1970
für die mündlichen Prüfungen (Nummer 14 Abs. 1 VV)	20. 2. 1970	15. 8. 1970

Für die folgenden Jahre werden demnächst die Termine des RdErl. v. 15. 8. 1962 dem neuen Schuljahr angepaßt. Die mündlichen Prüfungen werden dann voraussichtlich jeweils Ende Januar und Ende Juli stattfinden.

— MBI. NW. 1969 S. 1461.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 12. 8. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	4. 8. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Honnef.	584
232	4. 8. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Königswinter	584
232	4. 8. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt St. Augustin	584
232	4. 8. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Troisdorf	584

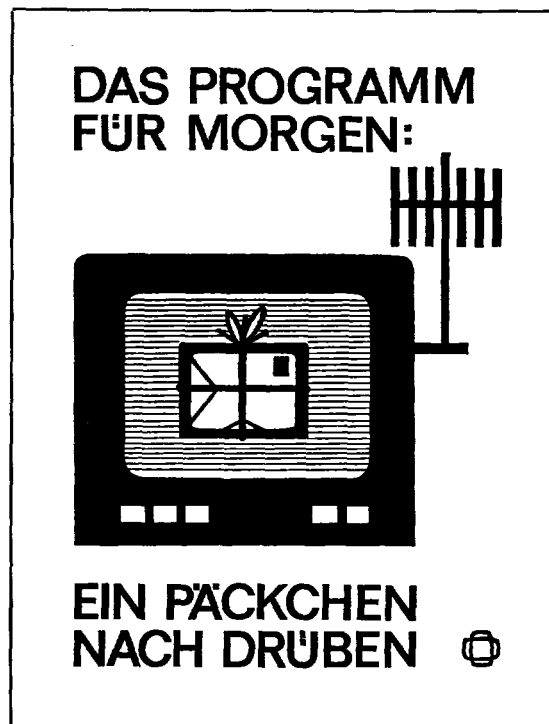
— MBI. NW. 1969 S. 1461.

Nr. 51 v. 14. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	1. 8. 1969	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Dortmund und Hamm der Pädagogischen Hochschule Ruhr	586
223	1. 8. 1969	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Münster I und Münster II der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe	586
	4. 8. 1969	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	586

— MBI. NW. 1969 S. 1461.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.